Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6537

28. 02. 90

Sachgebiet 7133

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts, Dr. Mechtersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6099 —

Kleinwaffenexporte und Lizenzvergabe der Maschinenpistole MP 5

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Beckmann, hat mit Schreiben vom 27. Februar 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung kann Anfragen nach Art und Umfang erteilter Ausfuhrgenehmigungen nur soweit beantworten, als keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In dieser Anfrage ist in einer Reihe von Fragen die Geschäftstätigkeit einer einzelnen Firma betroffen. Die Offenlegung von Angaben, die über Einzelgeschäfte Auskunft geben oder Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte zulassen, ist der Bundesregierung aus Gründen der auch gegenüber dem Deutschen Bundestag zu beachtenden Geheimhaltungsvorschriften zugunsten Dritter i. S. von § 203 StGB und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht möglich.

Im übrigen hat die Bundesregierung zu den Grenzen der Veröffentlichung von Angaben aus dem Ausfuhrgenehmigungsbereich ausführlich in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN betr. Geheimhaltung von Genehmigungen deutscher Rüstungs- und Atomexporte durch die Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag (Drucksache 11/5733) am 28. November 1989 Stellung genommen.

1. In welchem Umfang (prozentuale Beteiligung an den Gesamtkosten) hat die Bundesregierung die Entwicklungskosten der Maschinenpistole MP 5 der Firma H. & K. (Oberndorf) mitgetragen?
2. Hat die Firma H. & K. (Oberndorf) diesen Anteil an den Entwicklungskosten gemäß § 9 ABEI in vollem Umfang zurückerstattet?

Die Entwicklung der Maschinenpistole MP 5 der Firma Heckler & Koch wurde nicht mit Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Damit bestand auch zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung der Firma zur Zurückerstattung von Entwicklungsmitteln gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen (ABEI).

3. Wann wurden für die in der militärischen Fachliteratur („Jane's Infantry Weapons 1989/90", S. 286 ff.) aufgeführten Verbreitungsgebiete der Maschinenpistole MP 5 der Firma H. & K. (Oberndorf) die Ausfuhrgenehmigungen seitens der Bundesregierung erteilt:

   1. Argentinien
   2. Bahrain
   3. Kamerun
   4. Chile
   5. El Salvador
   6. Ghana
   7. Honduras
   8. Indien
   9. Iran
   10. Japan
   11. Jordanien
   12. Kenia
   13. Malta
   14. Mauritius
   15. Mexiko
   16. Marokko
   17. Neuseeland
   18. Niger
   19. Nigeria
   20. Pakistan
   21. Katar
   22. Saudi-Arabien
   23. Singapur
   24. Sri Lanka
   25. Sudan
   26. Schweiz
   27. Thailand
   28. Vereinigte Arabische Emirate
   29. Uruguay
   30. Zaire
   31. Sambia,

   und kann die Bundesregierung bestätigen, daß es sich bei diesen Ausfuhrgenehmigungen in Nicht-NATO-Länder um Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG handelt?

4. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß neben den in „Jane's Infantry Weapons 1989/90" aufgeführten 31 Nicht-NATO- und 13 NATO-Ländern die folgenden Länder in der „Lista de referencia" des für die Firma H. & K. tätigen Waffenhändlers A.L.B. vom 10. Februar 1979 genannt werden, und kann die Bundesregierung bestätigen, daß auch in diese im folgenden aufgeführten Länder Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG erteilt wurden:

   1. Inglaterra
   2. Italien
   3. Brasilien
   4. Venezuela
   5. Kolumbien
   6. Abu Dhabi
   7. Schardscha
   8. Afghanistan
   9. Philippinen
   10. Malaysia?

Von den in den Fragen genannten 41 Ländern hat die Bundesregierung für zwölf Länder keine Exportgenehmigungen nach dem KWKG für die MP 5 erteilt. Die Ausfuhrgenehmigungen wurden seit den 60er Jahren erteilt. Für die Ausfuhr der MP 5 müssen Genehmigungen sowohl nach dem KWKG als auch nach dem AWG erteilt werden. Die Bundesregierung sieht sich aus den

in der Vorbemerkung dargelegten Gründen nicht in der Lage, darüber hinausgehende, detailliertere Auskünfte über erteilte Ausfuhrgenehmigungen mitzuteilen (Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 203 StGB, § 30 VerwVerfG). Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, zu Aufzeichnungen eines Geschäftsmannes Stellung zu nehmen.

5. Trifft die Feststellung von „Jane's Infantry Weapons 1989/90" zu, wonach die in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Maschinenpistole MP 5 der Firma H. & K. (Oberndorf) vornehmlich bei Polizeikräften, aber auch bei Militäreinheiten weltweit im Einsatz ist, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Feststellung?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die in der genannten Publikation enthaltenen Informationen in der Regel einen hohen Zuverlässigkeitsgrad besitzen. Über Einzelheiten des Einsatzes der Maschinenpistole MP 5 liegen der Bundesregierung jedoch keine amtlichen Erkenntnisse vor.

6. Wurde seitens der Bundesregierung eine Exportgenehmigung nach dem AWG für die Lieferung von MP 5-Maschinenpistolen nach Mexiko erteilt?

Die Bundesregierung kann zu Einzelfällen, wie in den Vorbemerkungen erläutert, keine Auskünfte erteilen (Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 203 StGB, § 30 VerwVerfG).

7. Hat die Firma H. & K. (Oberndorf) einen vorsätzlichen Täuschungsversuch der bundesdeutschen Genehmigungsbehörden geplant, als deren Vertreter Herr H. Z. im Jahre 1977 einen Geheimcode mit seinen mexikanischen Geschäftsfreunden verwendete, in dem die Maschinenpistole MP 5 A 2 als „Schraube", die Maschinenpistole MP 5 A 3 als „Schraube, kurz", die MP 5 SD 3 als „Bleistift" und die MP 5 K als „Nagel" getarnt wurden (zitiert nach: BUKO/JEF: „Südfrüchte aus Oberndorf", Bonn, Forum-Europa-Verlag 1986, S. 76 f.)?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, die auf einen Täuschungsversuch der Genehmigungsbehörden hindeuten.

8. Kann die Bundesregierung die Informationen von „Jane's Infantry Weapons 1989/90" bestätigen, wonach die Maschinenpistole MP 5 neben der Produktion bei der Firma H. & K. (Oberndorf) in folgenden Ländern bei folgenden Firmen hergestellt wird:
   a) in Griechenland bei der Firma H.A.I.,
   b) in den Versionen MP 5 A 2 und MP 5 A 3 in Portugal bei der Firma INDEP,
   c) in der Version MP 5 A 3 in der Türkei bei der Firma M.v.E.K.?

Die Bundesregierung kann zu der veröffentlichten Information nur insoweit Stellung nehmen, daß ihr Kenntnisse über eine Produktion in Griechenland und in der Türkei vorliegen.

9. Kann die Bundesregierung die Länder nennen, die aus den genannten MP 5-Fabrikationsstätten im Ausland die entsprechenden Maschinenpistolen erhielten?

Der Bundesregierung sind Exporte von im Ausland hergestellten Maschinenpistolen MP 5 nicht bekanntgeworden.

10. Kann die Bundesregierung angeben, in welchem Jahr die AWG-Genehmigungen für die Weitergabe von MP 5-Lizenzen, Konstruktionsunterlagen und Fertigungsanlagen nach Griechenland, Portugal und in die Türkei von der Bundesregierung erteilt wurden?

Wie bereits in der Vorbemerkung zu dieser Anfrage dargelegt, kann die Bundesregierung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu dieser Frage keine Auskunft erteilen.

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß diese Lizenzvergaben auf Betreiben der Bundesregierung erfolgten?

Nein.

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß für weitere Länder MP 5-Lizenzen seitens der Bundesregierung nach dem AWG genehmigt beziehungsweise auf ihr Betreiben hin vergeben wurden, und kann die Bundesregierung das Jahr der Genehmigungsvergabe und die entsprechenden Länder nennen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß dann für diese Länder „indirekte Endverbleibsregelungen" (vgl. Drucksache 11/5399, Frage II.10) vereinbart wurden?

14. Duldet die Bundesregierung eine gravierende Umgehungsmöglichkeit des AWG angesichts der Informationen von „Jane's Infantry Weapons 1989/90", wonach die MP 5 aus der griechischen und türkischen Produktion „auch für den Export" produziert wird?

Zu Einzelfällen kann die Bundesregierung aus den bereits erläuterten Gründen nicht Stellung nehmen. Allgemein gilt, daß „indirekte Endverbleibsregelungen", d. h. Endverbleibsregelungen für Waffen, die erst im Ausland mit Hilfe deutscher Lizenzen und Fertigungsunterlagen hergestellt werden und von dort in ein anderes Land weiterexportiert werden sollen, mit der Neufassung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 eingeführt worden sind. Danach sind gemäß Ziffern 7 und 14 bei der Vergabe von Lizenzen und bei Exporten von Fertigungsunterlagen Endverbleibsregelungen für die damit hergestellten Kriegswaffen anzustreben. Bei der Entscheidung, ob im Einzelfall auch eine Ausfuhrgenehmigung ohne indirekte Endverbleibsregelung erteilt werden kann, sind alle Gesichtspunkte des jewei-

ligen Vorhabens, insbesondere die außen- und sicherheitspolitischen Interessen unter Einbeziehung der Bündnisinteressen zu berücksichtigen.

15. Befindet sich die bei der Firma INDEP in Portugal produzierte Maschinenpistole MP 5 noch immer im Stadium der „Vorproduktion", wie von „Jane's Infantry Weapons 1989/90" für das Jahr 1987 berichtet wird, oder kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Serienproduktion bereits angelaufen ist?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Stadium der Produktion sich die Maschinenpistole MP 5 in Portugal befindet.

16. Sind die griechische und die türkische MP 5-Produktionsfirma von seiten der Bundesregierung dabei verpflichtet worden, bei der Bundesregierung um Exportgenehmigungen in Drittländer nachzufragen, und hat die Bundesregierung solche Exportgenehmigungen untersagt oder genehmigt?

Auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 wird verwiesen.

17. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die weltweite Verbreitung der MP 5 auf die hohe Zahl der Direktexporte aus der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Exporte aus den Produktionsstätten in Griechenland, Portugal bzw. der Türkei zurückzuführen ist?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 sowie 9 wird verwiesen.

18. Welche vitalen Interessen legte die Bundesregierung ihrer Entscheidung zugrunde, die MP 5-Lizenzvergabe an Griechenland, Portugal bzw. die Türkei zu genehmigen?

Generell gilt, daß die Bundesregierung bei der Entscheidung über Ausfuhrgenehmigungsanträge für die Übertragung von Fertigungsunterlagen ihre rüstungspolitischen Grundsätze vom 28. April 1982 in bezug auf die Zusammenarbeit mit NATO-Ländern zugrunde legt, wonach sich die Genehmigung an der Erhaltung der Verteidigungskraft des Bündnisses und damit an dem Verteidigungsinteresse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren hat. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

19. Hat die Firma H. & K. oder die Firma F. W. die jeweilige MP 5-Fertigungsanlage in Griechenland, Portugal bzw. der Türkei errichtet?

Die Bundesregierung kann aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründe keine Auskünfte über die Geschäftstätigkeit einzelner Firmen erteilen, die ihr im Zusammenhang mit Ausfuhrgenehmigungsanträgen bekanntgeworden sind.

20. Wurden in den vergangenen Jahren Ausfuhrgenehmigungen für die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen von Maschinen- und Industrieausrüstungen in die MP 5-Fabrikationsstätten in
    a) Griechenland,
    b) Portugal und
    c) der Türkei erteilt?

Entsprechende Ausfuhrgenehmigungen wurden in Einzelfällen unter Beachtung der geltenden außenwirtschaftlichen Bestimmungen für verschiedene Länder erteilt. Da die Bundesregierung alle mit derartigen Zulieferungen zu produzierenden Waffen für gleichermaßen kontrollrelevant ansieht, werden die Details des Waffentyps nicht festgestellt.

21. Wurden bei der MP 5-Lizenzvergabe an Griechenland, Portugal und die Türkei Verträge zur Zahlung von Stücklizenz- bzw. Pauschallizenzgebühren oder eine Mischform abgeschlossen?

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt.

22. Kann die Bundesregierung die Höhe der bisherigen Einnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. des Bundesministeriums für Wirtschaft aus den MP 5-Lizenzvergaben angeben?

23. Flossen die unter 22. angesprochenen Einnahmen wie bei den G 3-Lizenzvergaben (vgl. Drucksache 11/5399, Frage V. 4) „dem Bundeshaushalt insgesamt" zu und sind sie damit auch hier von der Bundesregierung nicht ermittelbar?

Die Bundesregierung besitzt keine Rechte an der Maschinenpistole MP 5. Infolgedessen gibt es auch keine Einnahmen des Bundes aus Verkäufen dieser Waffen oder Lizenzvergaben dafür.

24. Kann die Bundesregierung die Länder benennen, aus den über 50, in die lt. „Jane's Infantry Weapons 1989/90" Lizenzvergaben erfolgten, in denen Menschenrechtsverletzungen mit der Maschinenpistole MP 5 begangen wurden?

Die Bundesregierung hat stets ihr besonderes Augenmerk auf die praktische Durchsetzung und Respektierung der individuellen Menschenrechte gerichtet. Der Bundesregierung ist bekannt, daß es leider weltweit immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen kommt. Sie hat jedoch in der Regel keine Kenntnisse über die dabei im einzelnen eingesetzten Mittel, insbesondere über die verwendeten Waffen. Dies gilt auch für den hier angefragten Einsatz der MP 5.

25. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Maschinenpistole MP 5 gegenwärtig im Bürgerkrieg in El Salvador zum Einsatz kommt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Policia Nacional und die Guardia Nacional in El Salvador vereinzelt auch über die

Maschinenpistole MP 5 verfügen. Inwieweit diese Waffen in der bewaffneten Auseinandersetzung in El Salvador zum Einsatz kommen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

26. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Einsätze seitens chilenischer Polizei- oder Militäreinheiten mit der Maschinenpistole MP 5 getätigt wurden?

Nein. Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnis über den Einsatz der chilenischen Polizei oder chilenischen Militäreinheiten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333